

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Herrn Marcus Köhler Mohrenstraße 37 10117 Berlin

per E-Mail: koehler-ma@bmjv.bund.de

Berlin, der 30. Mai 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU) wurde 1985 als eingetragener Verein gegründet und arbeitet als eine nicht gewinnorientierte Organisation. Hierzu zählen heute 15 Unternehmen, 4 Verbände sowie 4 Verwertungsgesellschaften der Filmund TV-Wirtschaft, 42 Buchverlage sowie der Börsenverein des Deutschen Buchhandels, 20 Anbieter und Produzenten von Unterhaltungssoftware in Deutschland, die im Wesentlichen über den Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware (BIU) GVU-Mitglied sind, sowie die Deutsche Fußball Liga als ein führender Sportrechte-Vermarkter. Die satzungsmäßige Aufgabe der GVU ist die Aufdeckung und strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen Urheber- und verwandte Leistungsschutzrechte ihrer Mitglieder durch Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden (in mehr als 20.000. Verfahren bisher).

Im Rahmen dieser Aufgabe waren wir in der Vergangenheit häufig mit dem Thema Vermögensabschöpfung/Rückgewinnungshilfe befasst. Wir bedanken uns daher herzlich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Wir begrüßen den mit dem Referentenentwurf angestrebten Paradigmenwechsel bei der Vermögensabschöpfung. Während das bisherige Ziel die Sicherung von Vermögenswerten zur Befriedigung von Verletzten war liegt nun der Schwerpunkt in der Entziehung der Taterträge vom Täter und ggf. im Nachverfahren der Verteilung an die Geschädigten (und den Staat). Nach Erfahrungen in von uns begleiteten Urheberrechtsstrafverfahren sind häufig viele Rechteinhaber betroffen, deren Einzelinteressen an einer Entschädigung ggf. gering waren, sich die einzelnen Rechteinhaber Prozeßrisiken ausgesetzt sahen, sie aber auch aufgrund lizenzrechtlicher Schwierigkeiten nicht explizit auf ihre möglichen Ansprüche verzichten



konnten, was wiederum Voraussetzung für den Auffangrechtserwerb des Staates gewesen wäre. Daher wurde häufig von der Rückgewinnungshilfe abgesehen.

Im Übrigen werden die Strafverfahren durch die neuen Regelungen entlastet und können schneller und effizienter durchgeführt werden. Zudem wird mit diesem neuen Schwerpunkt die spezialpräventive Wirkung des Strafrechts gestärkt.

Nachfolgend erlauben wir uns einige Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften:

Zu § 111 | StPO-E:

Gemäß § 111 I Abs. 1 StPO-E soll die Staatsanwaltschaft dem durch die Tat Verletzten, soweit dieser bekannt ist, die Vollziehung der Beschlagnahme mitteilen.

Nach unserer Erfahrung ist es gerade bei Urheberstrafrechtsverfahren schwierig, alle möglicherweise betroffenen Rechteinhaber mit vertretbarem Aufwand festzustellen.

Wir regen daher an, neben der Möglichkeit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 111 l Abs. 4 StPO-E) eine weitere Möglichkeit der Mitteilung zu schaffen. Insbesondere sollten hier Verbände/Institutionen aufgenommen werden, von denen bekannt ist, dass sie eine Vielzahl potentiell verletzter Rechteinhaber vertreten.

Wir schlagen daher vor, in § 111 I Abs. 1 StPO-E nach "bekannt" einzufügen:

"oder Vereinigungen, die für die Branche des Verletzten repräsentativ sind, anstelle des Verletzten zu benachrichtigen."

Ebenso schlagen wir für § 111 | Abs. 4 Satz 1 StPO-E folgende Formulierung vor:

"Die Mitteilung kann durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger und durch Benachrichtigung an Vereinigungen, die für die Branche des Verletzten repräsentativ sind, erfolgen, wenn eine Mitteilung gegenüber jedem einzelnen Verletzten mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre."

Gleichsam regen wir an, § 1111 Abs. 3 StPO-E auf die Aufforderung, ob der Verletzte einen Anspruch geltend machen wolle, zu beschränken, da der die mögliche Höhe eines Anspruchs des einzelnen Geschädigten begründende Sachverhalt erst zum Ende des Verfahrens feststeht.



Zu §§ 459h, 459k StPO-E:

Wir begrüßen, dass § 459h StPO-E als grundlegende Vorschrift des Reformmodells ermöglicht, die Befriedigung des Opfers regelmäßig im Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Grundlage ist im Regelfall ein rechtskräftiges Strafurteil, in dem neben dem Anspruchsgrund auch die Anspruchshöhe festgestellt wird (RefE, S. 102). Allerdings wird nicht jedes Strafurteil solche genauen Angaben zur Anspruchshöhe enthalten können. Gerade im Bereich der strafbaren Verletzung der Immaterialgüterrechte (z.B. der Urheberrechte) versagt im Regelfall die Schadensberechnung nach der konkreten Vermögenseinbuße des Opfers. Im Urheberrecht wird deshalb praktisch nie auf diese Berechnungsform zurückgegriffen (§ 97 Abs. 2 S. 1 UrhG; siehe J.B. Nordemann in Fromm/Nordemann, Urheberrecht, 11. Aufl. 2014, § 97 UrhG Rn. 70 - abrufbar bei juris).

Alternativ bieten die Immaterialgüterrechte deshalb die Berechnungsformen der Abschöpfung des Verletzergewinns (z.B. § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG) oder der Geltendmachung der (fiktiven) angemessenen Lizenzgebühr (z.B. § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG). Das Opfer hat das Wahlrecht zwischen diesen Berechnungsformen (BGH GRUR 2000, 226, 227 – Planungsmappe). Im Regelfall werden diese Berechnungsformen nicht Gegenstand des Strafurteils sein. Oft wird das Opfer noch nicht einmal alle Informationen aus dem Strafurteil entnehmen können, um den Verletzergewinn oder die angemessene Lizenzgebühr zu berechnen; in solchen Fällen muss das Opfer den Verletzer erst noch auf Auskunft in Anspruch nehmen.

Deshalb wird angeregt, dass eine Ausstiegsklausel aus § 459h StPO-E für den Fall aufgenommen wird, dass das Strafurteil keine hinreichenden Angaben zur Anspruchshöhe enthält. Dann ist ein Zivilverfahren durch das Opfer durchzuführen, eine Schadenshöhenberechnung im Strafvollstreckungsverfahren erscheint als untunlich.

Jedoch wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, ein solches Zivilverfahren innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehungsanordnung (§ 459i StPO-E) abzuschließen, um nach § 459k Abs. 4 StPO-E verfahren zu können. Wie gesagt wird das Opfer oft noch nicht einmal alle Informationen kennen, um den Verletzergewinn oder die angemessene Lizenzgebühr zu berechnen, sondern muss erst im Zivilprozess Auskunftsklage erheben. Deshalb wird angeregt, die Frist des § 459k – in Fällen, in denen sich die Schadenshöhe nicht dem Urteil entnehmen lässt - auch dadurch wahren zu können, indem ein Zivilverfahren anhängig gemacht wurde, das auf einen zivilrechtlichen Titel nach § 459k Abs. 4 gerichtet ist. Die Auskehrung kann dann erst nach Vorliegen eines vollstreckbaren Titels im Zivilverfahren erfolgen.



Hierzu könnte ein neuer Abs. 5 in § 459k mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

"In Fällen, in denen die Anspruchshöhe nicht im rechtskräftigen Strafurteil festgestellt ist und in denen der Verletzte glaubhaft macht, dass keine hinreichende Möglichkeit der Begründung der Höhe seines Anspruches gem. Abs. 1 ohne ein zivilrechtliches Verfahren besteht, genügt zur Anmeldung gem. Abs. 1, dass der Verletzte ein zivilrechtliches Verfahren anhängig macht. Abs. 4 S. 2 und S. 3 finden Anwendung. Die Entscheidung über die Auskehrung erfolgt, nachdem in diesem Zivilverfahren ein vollstreckbares Endurteil im Sinne des § 704 der Zivilprozessordnung oder ein anderer Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt, im dem der geltend gemachte Anspruch festgestellt ist. Legt der Verletzte dieses Endurteil oder diesen anderen Vollstreckungstitel nicht unverzüglich vor, kann die Entscheidung über die Auskehrung dennoch erfolgen."

Zu Artikel 3 (Änderung weiterer Rechtsvorschriften):

Da auch die Vorschriften des Urheberechtsgesetzes auf die Einziehungsvorschriften des StGB verweisen, ist auch in § 110 UrhG eine Änderung vorzunehmen. Entsprechend wäre auch in § 110 Abs. 3 UrhG der Zusatz

"(§§ 74 bis 74e StGB)"

nach dem Wort "Einziehung" einzufügen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

GVU - Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. Evelyn Ruttke Alt-Moabit 59 - 61 D-10555 Berlin

evelyn.ruttke@gvu.de Tel. +49-30-311 6169 0